



07.08.2023

Aktueller Regelungsstand
mit Blick auf die

**Allgemeinverfügungen zur Regulierung nicht angezeigter Versammlungen in Form von
Straßenblockaden im Zusammenhang mit Klimaprotesten
auf bestimmten Straßen in der Stadt Passau
(AV Straßenblockade (I) sowie AV Straßenblockade II)¹**

Die Stadt Passau hat 2023 bislang zwei Allgemeinverfügungen erlassen, mit denen das Versammlungsrecht auf bestimmten Straßen im Stadtgebiet geregelt wird (AV Straßenblockade (I) und II). Anlass sind Straßenblockaden im Zusammenhang mit Klimaprotesten in Passau, die zu ganz massiven Einschränkungen zahlreicher unbeteiligter Dritter geführt haben. In Reaktion darauf sind bestimmte Versammlungen in Form von Straßenblockaden fortan örtlich auf bestimmten neuralgischen Straßen unzulässig, wenn sie nicht vorher angezeigt werden.

Diese Allgemeinverfügungen gelten bis Ende nächsten Jahres und sind bestandskräftig; sie können daher mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr erfolgreich angegriffen werden.

Die Stadt Passau geht zeitgleich mit Einzelbescheiden gegen Teilnehmer von Straßenblockaden vor, die mit teils empfindlichen Zwangsgeldern konsequent durchgesetzt werden. Diese weiteren Verfügungen sind nicht Gegenstand der im Folgenden näher darzustellenden versammlungsrechtlichen Regelungen in den Allgemeinverfügungen Straßenblockade (I) und II.

Mit der jetzt folgenden Zusammenfassung dieser beiden Allgemeinverfügungen kann sich jeder einen zuverlässigen Überblick über die im Stadtgebiet Passau insoweit geltenden besonderen versammlungsrechtlichen Regelungen verschaffen. Die Regelungen selbst sowie der räumliche Umgriff werden unter Verzicht auf die Begründung im Folgenden vollumfänglich dargestellt

¹ Hinweise:

- Dieses Dokument dient lediglich dazu, den aktuellen Regelungsstand der in der Stadt Passau geltenden „Allgemeinverfügungen Straßenblockaden“ (AV Straßenblockade und AV Straßenblockade II) der besseren Übersicht halber komprimiert zusammen zu fassen.
- Rechtsverbindlich sind jeweils nur die Einzelbekanntmachungen: Im Hinblick auf die AV Straßenblockade die Einzelbekanntmachungen vom 13.03.2023 (Amtsblatt 2023 Nr. 07), vom 18.04.2023 (Amtsblatt 2023 Nr. 11) sowie vom 04.07.2023 (Amtsblatt 2023 Nr. 19); im Hinblick auf die AV Straßenblockade II die Einzelbekanntmachung vom 04.07.2023 (Amtsblatt 2023 Nr. 19).

(obschon rein rechtlich betrachtet jeweils die Allgemeinverfügungen selbst als Rechtsgrundlagen allein maßgebend sind).

Die Regelung für sämtliche im Folgenden dann beschriebenen Straßen und Straßenzüge, lautet gemäß **Ziff. 1 des Tenors** der jeweiligen Allgemeinverfügung identisch wie folgt:

1. *Im Stadtgebiet der Stadt Passau ist folgende Art und Weise der Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) nicht zugelassen:*

Klimaproteste auf den in der Anlage textlich genannten Straßen (die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung),

- bei denen sich

- *mindestens ein Teilnehmer² fest mit der Fahrbahn oder an Gegenständen auf der Fahrbahn von Straßen (zum Beispiel durch Ankleben, Einbetonieren, Anketten) verbindet, oder*
- *mindestens ein Teilnehmer sich auf die Fahrbahn begibt, sodass ein Fahrzeug deshalb stehen bleibt und mindestens ein weiteres, dahinter befindliches Fahrzeug aufgrund des ersten, stehen gebliebenen Fahrzeugs an der Weiterfahrt gehindert ist,*

und

- die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Art. 13 BayVersG nicht eingehalten ist.

Die Allgemeinverfügungen traten am 14.03.2023 (AV Straßenblockade (I)) und am 05.07.2023 (AV Straßenblockade II) in Kraft und gelten jeweils bis 31.12.2024.

Der **räumliche Geltungsbereich** der AV Straßenblockade (I) und II umfasst die sogleich (jeweils wortgleich mit diesen Allgemeinverfügungen) näher beschriebenen Straßen und Straßenzüge.

Dabei gilt, dass für die Bestimmung des **Geltungsbereiches der Allgemeinverfügungen die in der jeweiligen Anlage textlich genannten Straßen und Straßenzüge** maßgebend sind, die nachfolgend zum besseren Überblick zusammengefasst sind.

Erfasst sind **ausschließlich** die **Fahrbahnen** der jeweiligen Straßen und Straßenzüge, unabhängig von deren Widmung, und zwar **in beide Fahrrichtungen** (das heißt sowohl stadtein- als auch stadtauswärts). Nicht erfasst sind die Gehwege und Bürgersteige entlang sowie etwaige Verkehrsinseln im Bereich der jeweiligen Straßen und Straßenzüge. „Kreuzungsbereich“ im Sinne der Allgemeinverfügungen wird definiert als die Schnittmenge der in die Kreuzung einmündenden Straßen. Dies ist also der Bereich, den die in die Kreuzung einmündenden Straßen, würde man sie jeweils gedanklich in die Kreuzung hinein verlängern, miteinander teilen (unabhängig davon, wie der Straßenkörper in diesem Bereich benannt ist). Hierdurch ist abgesichert, dass das Abbiegen beziehungsweise Weiterfahren an der Kreuzung ermöglicht ist und nicht etwa durch eine Straßenblockade direkt an der Einmündung in die Kreuzung verhindert werden kann. Die

² Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Übersicht auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

weiter beigefügten Lagepläne dienen der Orientierung und stellen eine Veranschaulichung der jeweiligen Bereiche dar.

- **Neuburger Straße**

Von der Einmündung in die Pionierstraße bis zur Einmündung in die Nibelungenstraße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.

- **Leonhard-Paminger-Straße**

Von der Einmündung in die Neuburger Straße bis zur Einmündung in die Innstraße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.

- **Kleiner Exerzierplatz über Lupingäßchen bis Nikolastraße sowie Augustinergasse**

Von der Einmündung in die Dr.-Hans-Kapfinger-Straße bis, einschließlich des Lupingäßchens, zur Einmündung in die Nikolastraße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.

- **Nikolastraße**

Vom Ludwigsplatz bis zur Einmündung in die Gottfried-Schäffer-Straße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.

- **Ludwigsplatz**

Vollständig.

- **Innstraße**

Von der Einmündung in die Leonhard-Paminger-Straße bis zur Einmündung in die Gottfried-Schäffer-Straße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.

- **Gottfried-Schäffer-Straße**

Von der Einmündung in die Innstraße/Nikolastraße bis zur Marienbrücke, einschließlich der Kreuzungsbereiche.

- **Marienbrücke**

Vollständig.

- **Mariahilfstraße**

Von der Einmündung in die Marienbrücke bis zur Einmündung in den Neutorgraben, einschließlich der Kreuzungsbereiche.

- **Neutorgraben**

Von der Einmündung in die Mariahilfstraße bis zur Einmündung in die Kapuzinerstraße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.

- **Schmiedgasse**

Von der Einmündung in die Kapuzinerstraße bis zur Einmündung in die Mariahilfstraße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.

- **Kapuzinerstraße**

Von der Einmündung in die Schmiedgasse bis zur Einmündung in die Wiener Straße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.

- **Wiener Straße**

Von der Einmündung in die Kapuzinerstraße bis zum Grenzübergang Achleiten, einschließlich der Kreuzungsbereiche.

- **Franz-Josef-Strauß-Brücke**

Vollständig, einschließlich der Kreuzungsbereiche zur St2125 und der Zu- und Abfahrtsrampen zur Regensburger Straße.

- **Am Schanzl/Schanzlbrücke**

Vollständig, einschließlich der Zu- und Abfahrtsrampen zur Angerstraße/Parkstraße/Eggendobl (Bundesstraße 12) sowie Fritz-Schäffer-Promenade und Regensburger Straße (bis Einfahrt Bahnhofstraße) und einschließlich der Kreuzungsbereiche.

- **Angerstraße/Parkstraße/Eggendobl (Bundesstraße 12)**

Einschließlich der Zu- und Abfahrtsrampen zur Schanzlbrücke bis zu den Ilzdurchbrüchen.

- **Ilzbrücke/Ilzdurchbrüche einschließlich Kreuzung zur Freyunger Straße/Obernzeller Straße**

Vollständig.

- **Spitalhofstraße ab Kreuzung Danziger Straße bis nach Einmündung Stelzhamer Straße („Auerbacher Stachus“) einschließlich der Kreuzungsbereiche.**

- **Danziger Straße**

Von der Einmündung in die Spitalhofstraße bis zur Einmündung in die Neuburger Straße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.

- **Stelzhamerstraße**

Von der Einmündung in die Regensburger Straße bis zur Einmündung in die Äußere Spitalhofstraße und Spitalhofstraße, einschließlich der Kreuzungsbereiche.

- **Donaustraße (B388) von der Abzweigung Schulbergstraße bis einschließlich zur Obernzeller Straße**

Vollständig, einschließlich der Kreuzungsbereiche.

- **B12 (Freyunger Straße/Bayerwaldstraße)**

Ab der Einmündung der Salzweger Straße in die B12 einschließlich der Auf- und Abfahrtsrampen bis zur Obernzeller Straße.

- **Äußere Spitalhofstraße**

Von einschließlich der Abzweigung auf die Franz-Josef-Strauß-Brücke bis zur Einmündung in die Spitalhofstraße, einschließlich Kreuzungsbereiche.

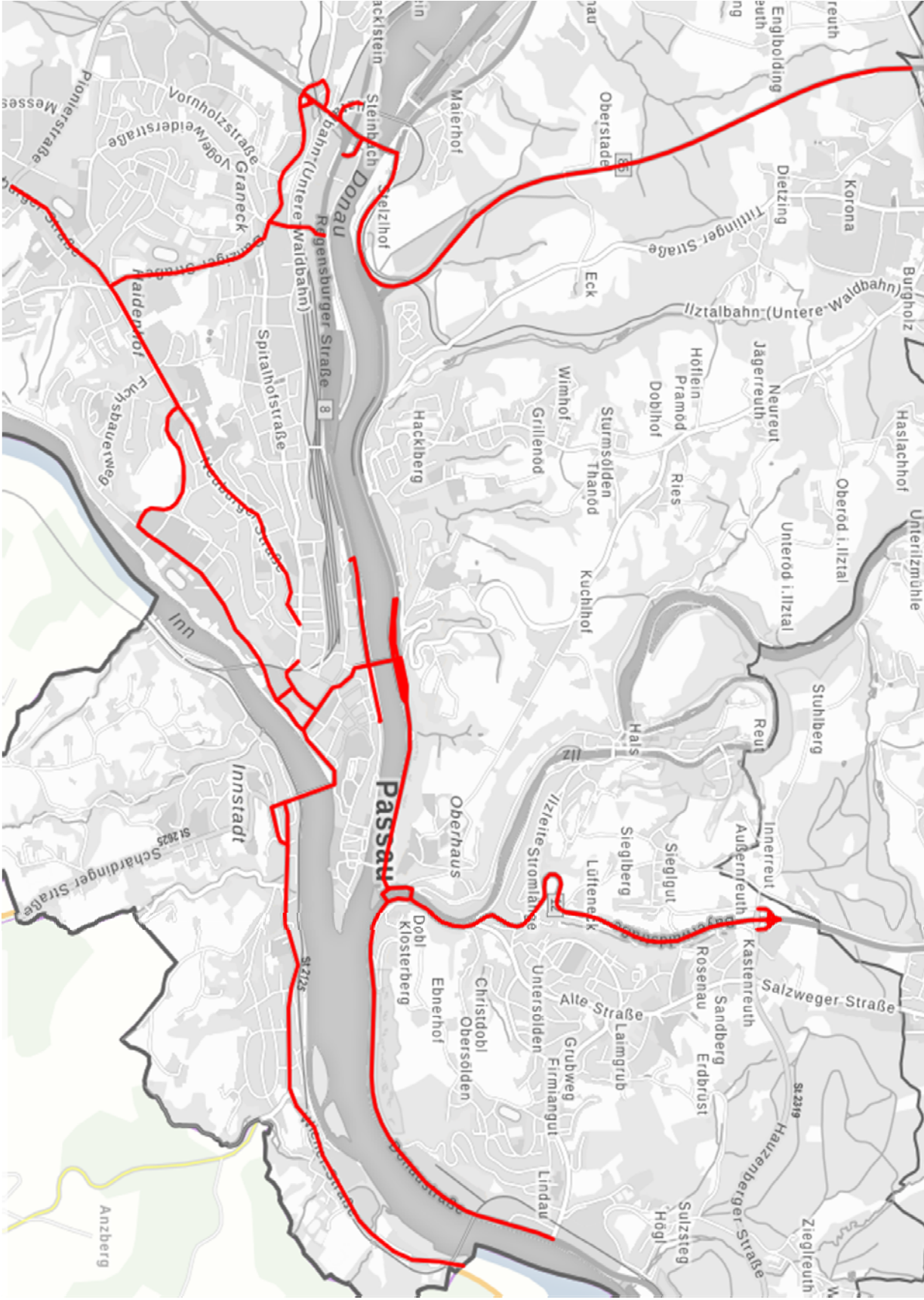
- **B85 von der Franz-Josef-Strauß-Brücke bis zum Beginn der Abzweigung nach Patraching**

Von der Franz-Josef-Strauß-Brücke über die St2125 bis zum Beginn der Abzweigung nach Patraching.

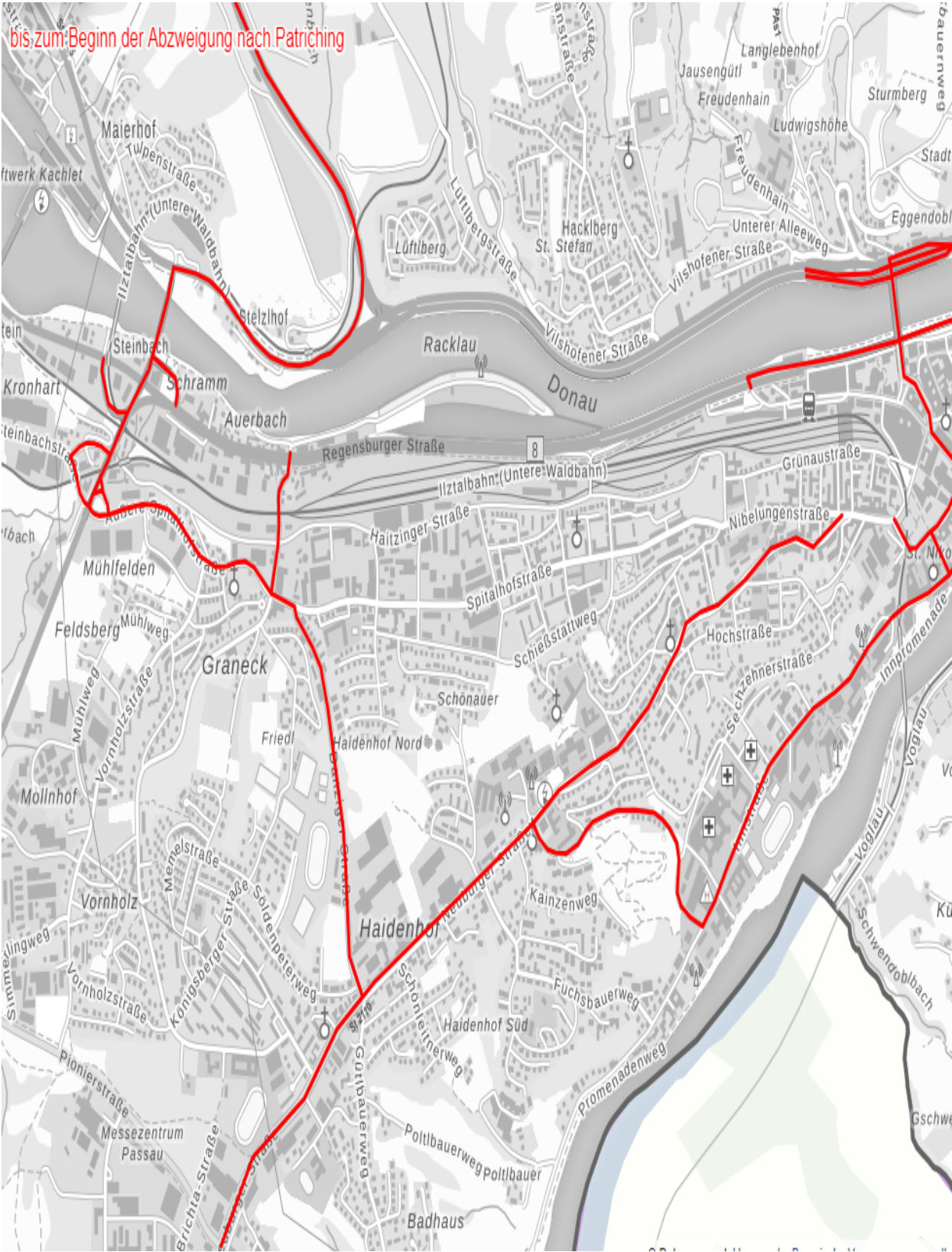
Hinweis:

- Zu den jeweils rechtsverbindlichen Regelungen siehe die Hinweise in FN. 1.
- Bei Rückfragen zu dieser Zusammenfassung der Regelungsstands in Sachen AV Straßenblockade (I) und II wenden Sie sich bitte an rechtsamt@passau.de bzw. ordnungsamt@passau.de.

Lageplan - Stadtgebiet



Lageplan - Stadtgebiet West



Lageplan - Stadtgebiet Ost

